

Wahl mitsammt der ehrwürdigen Ehrlerey und Priester-
schaft mein und ihr underthennigstes und demüthigstes
Bitten durch Gottes und des jüngsten Gerichtes willen an
höchst gedachte unsre gnädige Herrschaft und an Euch
Richter und Gericht, man wölle ihnen die Urtheil ringern.
Sie wollen doch alle Bußwerck verrichten, was einem
Menschen zu thun möglich sein könne, mit Wallfarten
nach Rom, St. Jakob, zum heiligen Grab, zue unser
lieben Frauen zue Loreto und Einsiedeln, und andere
Bußwerck verrichten, bis Gott zuvorderst, und ain
gnädig Herrschaft ein gnädig und satzames Urtheil genügen
haben solle. Ich verhoff also meines einseitigen, jedoch
gebürlichen Bitts willfahrig gewert zu werden.“

Wurde Jemand zum Tode hin gerichtet, so brach der
Landammann nach Verlesung des Urtheils den Stab entzwei
und behielt die beiden Stücke, ohne dieselben auf den Boden
zu werfen, in den Händen. Dann übergab er den Verurtheilten
dem Scharfrichter. Hatte dieser das Urtheil mit dem Schwerte
vollstreckt, so hielt er das blutige Schwert in die Höhe und
fragte den als „Bannrichter“ fungierenden Landammann:
„Habe ich gerichtet, wie Urtheil und Recht spricht?“, worauf
der Landammann antwortete: „Du hast gerichtet, wie Urtheil
und Recht spricht, so lasse es dabey bewenden.“

Die Richtstätte — Fochgericht genannt — befand sich
im Unterlande auf „Güedigen“ bei Rosenbergh, im Oberlande
zwischen Baduz und Triesen an der beidseitigen Gemeindegrenze,
welche heute noch „beim Galgen“ genannt wird. Die letzte
Hinrichtung auf „Güedigen“ fand am 5. März 1785 statt.

Wie wir aus diesen urkundlichen Berichten entnehmen
können, waren die Volksgerichte nicht nur dem Orte nach,
sondern auch durch die Zulassung von Zuschauern — des
sogenannten Gerichtsumstandes — öffentlich. Wir erfahren
ferner, daß zu allen Gerichten „Fürsprecher“ zugelassen wurden,
und daß der Ankläger sowohl wie auch der Angeklagte sich
eines solchen bedienen durfte. Das Beweisverfahren war ein
mündliches. Die Beweise mußten öffentlich in Gegenwart der
Parteien, des Gerichtes und des Gerichtsumstandes geführt
werden. Durch dieses einfache germanische Gerichtsverfahren,